

RATGEBER

Wer bietet Schutz bei umstrittenen Promotionsentscheiden?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Nun ist sie wieder da, die Zeit der Zeugnisse und der Promotionen. Die Eltern haben da selbstverständlich das Recht, von der Klassenlehrperson Auskunft zu erhalten, wie der Promotionsentscheid oder die Übertrittsempfehlung in die Oberstufe zustande gekommen ist. Die Lehrperson muss ihre Lernbeurteilung den Eltern transparent und nachvollziehbar erläutern. Bei gefährdeten Promotionen wie auch bei Übertritten von der Primarschule in die Sekundarstufe I werden zwar in der Regel mit den Eltern ausführliche Gespräche geführt. Dennoch gibt es immer wieder Fälle, in denen die Eltern mit dem Antrag der Lehrperson nicht einverstanden sind. Oft kommt es sogar vor, dass wegen umstrittener Promotionsentscheide oder Promotionsempfehlungen Lehrpersonen massiv angegriffen werden, dass ihnen Willkür und Unfähigkeit vorgeworfen, ja sogar in rufschädigender Weise gegen sie vorgegangen wird.

Es ist wichtig zu wissen, dass die Entscheidung über die Promotion oder die Übertrittsempfehlung formell von der Schulpflege gefällt werden (Schulgesetz § 73). Die Lehrperson stellt lediglich Antrag dazu. Wenn sich die Inhaber der elterlichen Sorge der Beurteilung der Lehrper-

son oder der Schule nicht anschliessen können, wird ihnen die Schulpflege die Möglichkeit geben, ihre Argumente vorzutragen. Danach wird der endgültige Entscheid schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Gegen einen Promotions- oder Übertrittsentscheid der Schulpflege können die Eltern auf dem üblichen Weg innert einer Frist von 20 Tagen beim Schulrat des Bezirks Beschwerde führen. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Werden Lehrpersonen von Eltern wegen eines Promotions- oder Übertrittsentscheids diffamiert, in ungerechtfertigter Weise angegriffen oder in ihrer persönlichen Integrität verletzt, hat die Arbeitgeberin, das heisst die Schulpflege, die gesetzliche Pflicht, gemäss §16 und §17 GAL die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Lehrperson zu ergreifen. Verweigert die Schulpflege die Schutzgewährung und ergreift sie keine Massnahmen, so kann die Lehrperson mit einer Beschwerde an die Schlichtungskommission für Personalfragen gelangen. Selbstverständlich bleibt es der Lehrperson unbenommen, gegen die involvierten Eltern eine zivilrechtliche Klage wegen Verleumdung, Ehrverletzung oder Rufschädigung einzureichen. In meiner Beratungstätigkeit empfehle ich, zuerst den schulinternen Rechtsschutz aufzusuchen.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Die Ausführungen in der Broschüre des PLV «Notengebung, Promotionen, Übertritte» haben immer noch Gültigkeit und sind zum angesprochenen Thema zur Lektüre zu empfehlen.

